

II- 5240 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7138/1-Pr 1/88

2441 IAB

1988 -09- 02

zu 2430 II

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zl. 2430/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Genossen (2430/J), betreffend die Praxis der Anklagebehörden bei Anzeigen gegen Sicherheitsorgane (R.), beantworte ich wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat in ihrem aus Anlaß der parlamentarischen Anfrage eingeholten Bericht folgendes ausgeführt:

"Zu 1 und 2:

Eine gerichtliche Einvernahme des L. R. wurde nicht beantragt.

Zu 3:

Die gerichtliche Einvernahme des L. R. wurde deswegen nicht beantragt, da der Genannte am 15.10.1986 von Beamten der Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitsbüro, ausführlichst niederschriftlich vernommen wurde.

Zu 4:

Gerichtliche "Vorbereitungen" (gemeint offensichtlich Vor-erhebungen) wurden deswegen nicht beantragt, da solche keine weitere Aufklärung des Sachverhalts hätten erwarten lassen.

Zu 5 und 6:

Die sicherheitsbehördliche Vernehmung des L. R. wurde, wie bereits zur Frage 3 dargestellt, am 15.10.1986 vorgenommen.

